



Beschaffungsamt
des Bundesministeriums
des Innern

Rahmenvereinbarung

Az. ZIB 15.17 - 9930/21/VV : 3

über

**„IT-Dienstleistungen im Bereich OZG (hier: Konzeption und Design) –
Restliche Bundesverwaltung“**

RV-Nr. 21436

zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,

dieses vertreten durch das

Beschaffungsamt des BMI,

dieses vertreten durch die Präsidentin des Beschaffungsamts

Brühler Str. 3, 53119 Bonn

- Auftraggeberin -

und der

Accenture GmbH

Campus Kronberg 1

61476 Kronberg im Taunus

- Auftragnehmerin -

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Vertragsgegenstand	3
§ 2	Vertragsbestandteile	3
§ 3	Vergabe der Einzelaufträge	4
§ 4	Pflichten der Auftragnehmerin.....	5
§ 5	Personaleinsatz	5
§ 6	Höchstmengen/ Abrufvolumen	6
§ 7	Reporting durch die Auftragnehmerin.....	7
§ 8	Bereitstellung von Katalogdaten.....	8
§ 9	Versicherungspflicht	8
§ 10	Unterauftragnehmer, freiberufliche Mitarbeiter.....	8
§ 11	Vergütung.....	9
§ 12	Vertragslaufzeit	10
§ 13	Kündigung	10
§ 14	IT-Sicherheit, Geheim- und Datenschutz	11
§ 15	Vertraulichkeit, Informationsabfluss an ausländische Sicherheitsbehörden	13
§ 16	Erklärung der Löschung von Daten/Rückgabe von Informationen.....	14
§ 17	Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit für IT	14
§ 18	Nutzungsrechte im Rahmen der Leistungserbringung.....	15
§ 19	Schlussbestimmungen.....	16

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Rahmenvertrages ist die Erbringung von IT-Dienstleistungen im Bereich des Onlinezugangsgesetzes (OZG) für in der Anlage „Liste_der_abrufberechtigten_Bedarfstraeger“ genannten Behörden und Einrichtungen, ohne das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) sowie Behörden und Einrichtungen des nachgeordneten Geschäftsbereiches des BMI. In der Leistungsbeschreibung werden die von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen weiter präzisiert.
- (2) Die Rahmenvereinbarung regelt die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und begründet dabei einzelauftragsübergreifende Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Darüber hinaus enthält sie allgemeine Regelungen für die unter dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Einzelaufträge. Unabhängig vom Inhalt des jeweiligen Einzelauftrags haben die Bedarfsträgerinnen alle Rechte und Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich in folgender Geltungsreihenfolge aus:
 - den Regelungen dieser Rahmenvereinbarung,
 - der Leistungsbeschreibung zum Vergabeverfahren ZIB 15.17 - 9930/21/VV : 3 in der Fassung vom 12.08.2021 und den sonstigen auftraggeberseitig bereitgestellten Vertragsunterlagen,
 - dem Angebot der Auftragnehmerin vom 29.09.2021 einschließlich Preisblatt und sonstigen Anlagen,
 - dem jeweiligen Einzelauftrag auf Basis des
 - EVB-IT Dienstvertrages (Langfassung) in der Fassung vom 01.04.2018,
 - EVB-IT Dienstvertrages (Kurzfassung) in der Fassung vom 01.04.2018,
 - den EVB-IT AGB zum jeweiligen Einzelauftrag
 - Dienstleistungs-AGB vom 01.04.2018,
 - den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beschaffungsamtes des BMI vom 01. April 2021 (AGB),

- den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung vom 05. August 2003.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin oder Dritter sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Einzelaufträge.
 - (3) Im Einzelauftrag kann von den Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung nur abgewichen werden, soweit dies im Folgenden ausdrücklich zugelassen ist.

§ 3 Vergabe der Einzelaufträge

- (1) Die von dieser Rahmenvereinbarung umfassten Leistungen können von den in der Liste abrufberechtigter Bedarfsträger genannten Behörden und Einrichtungen des Bundes abgerufen werden. In die geschätzte Gesamtbedarfsmenge sind die Bedarfsmeldung der in der Liste der abrufberechtigten Bedarfsträger genannten Einrichtungen eingeflossen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie dessen nachgelagerte Behörden und Einrichtungen sind aus diesem Los 3 nicht abrufberechtigt. Diesen stehen die Los 1 (BMI) bzw. Los 2 (Geschäftsbereich BMI) zur Verfügung.
- (2) Der Abruf der Leistungen erfolgt durch Abschluss eines Einzelauftrags der jeweiligen Bedarfsträgerin auf Basis des jeweiligen EVB-IT Vertrages unter Bezugnahme auf diese Rahmenvereinbarung über das Kaufhaus des Bundes (KdB, siehe „Lieferantenhandbuch KdB“). Der Vertragsschluss für den Einzelabruf bedarf der Form des § 19 Abs. 1. Im Einzelauftrag werden insbesondere Leistungsumfang, Vergütung und Termine für den jeweiligen Einzelfall konkretisiert.
- (3) Grundsätzlich ist die Auftragnehmerin verpflichtet, jeden Einzelauftrag anzunehmen. Soweit der Auftragnehmerin zur ordnungsgemäßen Ausführung des jeweiligen Einzelauftrages erforderliche Angaben fehlen, wendet sie sich zur Ermittlung der erforderlichen Angaben unverzüglich an die Auftraggeberin oder die Bedarfsträgerin. Die Verpflichtung zur Annahme besteht nur dann nicht, wenn der Auftragnehmerin die Erfüllung aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich oder unzumutbar ist.
- (4) Nach Vertragsschluss hat die Auftragnehmerin – soweit im Einzelauftrag nichts Abweichendes geregelt ist – unverzüglich mit der Ausführung der beauftragten Leistung zu beginnen.
- (4) Der Einzelauftrag wird mit der jeweiligen Bedarfsträgerin abgerechnet.

§ 4 Pflichten der Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin ist zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin und ggf. weiteren externen Dienstleistern der Auftraggeberin verpflichtet. Über bestehende oder mögliche Probleme bei der Ausführung der Einzelabrufe informiert die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich nach eigener Kenntnis.
- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, Dienstleistungen unmittelbar nach dem Einzelabruf zu erbringen.
- (3) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Leistungen unter eigener Verantwortung zu den vertraglichen Bedingungen, fristgerecht und in der vereinbarten Qualität zu erbringen. Bei der Festlegung der Vorgehensweise zur Auftragsausführung hat die Auftragnehmerin die Integrität, Authentizität, Vertraulichkeit, Verbindlichkeit und Verfügbarkeit der Daten zu berücksichtigen. Es gilt der jeweils zum Zeitpunkt des Einzelabrufs aktuelle Stand der Wissenschaft und Technik.
- (4) Vor Beendigung der Tätigkeit wird die Auftragnehmerin konstruktiv bei der Einarbeitung einer ggf. nachfolgenden Auftragnehmerin mitwirken.
- (5) Werden zum Zwecke der Leistungserbringung Ausweise oder andere Unterlagen, Hilfsmittel, Materialien oder Gegenstände überlassen, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, diese bei Vertragsende oder bei Beendigung der Tätigkeit unverzüglich zurückzugeben. Die Weitergabe ist untersagt.

§ 5 Personaleinsatz

- (1) Die Auftragnehmerin benennt der Bedarfsträgerin eine kompetente fließend deutschsprachige Ansprechperson, die für die gesamte Laufzeit der Vereinbarung die Koordination der Aufgaben und die Abstimmungen mit der Bedarfsträgerin übernimmt. Für den Fall des Ausfalls der benannten Ansprechperson stellt die Auftragnehmerin sicher, dass diese Leistung durch eine mindestens gleichwertig qualifizierte Vertretung erbracht wird. Die Bedarfsträgerin ist in diesem Fall unverzüglich zu informieren.
- (2) Der Auftragnehmerin obliegen die Auswahl und der Einsatz des Personals zur Erbringung der Leistungen in eigener Verantwortung. Das Personal der Auftragnehmerin wird weder in die Organisation der Bedarfsträgerin integriert, noch untersteht es den Weisungen der Bedarfsträgerin. Das Weisungsrecht bezüglich der durch die Auftragnehmerin eingesetzten Personen verbleibt bei der Auftragnehmerin.

- (3) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, nur ausreichend fachlich qualifizierte und erfahrene Personen entsprechend den angebotenen Qualifikationsprofilen bei der Leistungserbringung einzusetzen. Die diesbezüglichen Anforderungen an das Personal ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.
- (4) Die Kontinuität der Leistungserbringung, insbesondere die kurzfristige Bereitstellung des qualifizierten Personals, ist durch die Auftragnehmerin zu gewährleisten. Die Auftragnehmerin trägt dafür Sorge, dass das eingesetzte Personal zu diesem Zweck regelmäßig bzw. bei Bedarf entsprechend fortgebildet wird. Solche Fortbildungszeiten werden von der Auftraggeberin bzw. Bedarfsträgerin nicht vergütet.
- (5) Ein Austausch des im Einzelauftrag eingesetzten Personals seitens der Auftragnehmerin kann nur im begründeten Einzelfall und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bedarfsträgerin erfolgen. Die Auftragnehmerin informiert unverzüglich über einen beabsichtigten Austausch.
- (6) Erfolgt ein Austausch von Personal oder sollte die Auftragnehmerin im Rahmen der Leistungserbringung Personal zum Einsatz bringen wollen, welches noch nicht für die Bedarfsträgerin tätig war, so muss das neue Personal über gleichwertige Qualifikationen verfügen. Als Maßstab gelten die Anforderungen an das Personal gem. § 5 Abs. 3 und der Leistungsbeschreibung.
- (7) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, eingesetztes Personal bei mehrfach angezeigten Verstößen gegen vertragliche, organisatorische und/oder inhaltliche Pflichten auf Verlangen der Auftraggeberin zu ersetzen. Die Auftragnehmerin hat mit einer angemessenen Vorlaufzeit von maximal 14 Kalendertagen qualifizierten Ersatz zu stellen.
- (8) Die Auftragnehmerin trägt bei Austausch von Personal für eine ausreichende und kostenneutrale Einarbeitung Sorge.
- (9) Aus Gründen der Nachhaltigkeit verpflichtet sich die Auftragnehmerin, im Sinne der Reduzierung der CO₂-Emissionen, bei erforderlichen Vor-Ort-Einsätzen zu prüfen, welches Personal bei gleicher Qualifikation minimale Anfahrtswege zum Einsatzort hat und dieses, soweit möglich, zu entsenden.

§ 6 Höchstmengen/ Abrufvolumen

- (1) Die unter diesem Rahmenvertrag zu erbringenden vertragsgegenständlichen Leistungen haben eine Höchstmenge von 42.898 Personentagen bezogen auf den maximalen

Vertragszeitraum von vier Jahren (zwei Jahre Vertragslaufzeit zuzüglich zweimal ein Jahr Verlängerungsmöglichkeit gemäß § 12 Abs. 2).

- (2) Eine Verpflichtung seitens der Auftraggeberin zum Abruf eines bestimmten Mindestvolumens besteht nicht. Dies gilt neben dem Rahmenvertrag auch für die Einzelaufträge.

§ 7 Reporting durch die Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die Auftraggeberin (per E-Mail an ZIB@bescha.bund.de) vierteljährlich (ohne weitere Aufforderung) Informationen über die Inanspruchnahme der Leistungen aus diesem Vertrag erhält (Anlage Reporting).
- (2) Der Auftraggeberin sind bis zum fünfzehnten Tag des darauffolgenden Kalendermonats für das vorherige Quartal nachfolgende Informationen auf elektronischem Wege in der von der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellten Excel-Tabelle zu übermitteln:
 - Bestellvolumen (Netto- und Bruttopreisangabe) der Einzelaufträge jeweils mit folgenden weiteren Angaben: Produkt- bzw. Dienstleistungsbezeichnung, Anzahl, Einheit, Auftragsnummer, Auftragsdatum, Rechnungsempfänger,
 - kumuliertes Bestellvolumen (Netto- und Bruttopreisangabe) bezogen auf alle Rechnungsempfänger.
- (3) Bei Lizenzverträgen sind mindestens folgende zusätzliche Angaben notwendig:
 - Art der Lizenz
 - Lizenzklasse
 - Lizenztyp
 - Lizenzmetrik
- (4) Sofern im jeweiligen Quartal kein Abruf erfolgt, meldet die Auftragnehmerin „kein Abruf“. Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin unverzüglich, wenn 100 % der/des geschätzten Gesamtbedarfsmenge/Auftragsvolumen erreicht sind sowie innerhalb von 14 Tagen unaufgefordert bei Erreichen von 60 % und 80 %.
- (5) Auf Anforderung der Auftraggeberin übermittelt die Auftragnehmerin bei Dienstleistungen innerhalb von 14 Tagen ergänzende Angaben zu Abrufdatum, Projekttitel, Bezeichnung der ggf. nachgeordneten Organisation der Bedarfsträgerin sowie deren abrufende Stelle (z.B. Referatsbezeichnung), Ansprechpartner der abrufenden Stelle und Laufzeit des Projektes auf elektronischem Wege als Excel-Datei.

§ 8 Bereitstellung von Katalogdaten

Die Rahmenvereinbarung wird im Kaufhaus des Bundes veröffentlicht und die abrufbaren Leistungen eingestellt. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die abrufbaren Leistungen in Form von Katalogdaten elektronisch so bereitzustellen, dass diese von der Bedarfsträgerin abgerufen werden kann. Im Falle von Änderungen hat sie aktualisierte Daten nachzuliefern, ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung bedarf. Die Details der Bereitstellungen ergeben sich aus der Anlage „Katalogdaten KDBund“ sowie Anlage „Lieferantenhandbuch Katalogdaten“.

§ 9 Versicherungspflicht

- (1) Für die Auftragnehmerin und jedes Mitglied einer Bewerbergemeinschaft muss während der gesamten Vertragslaufzeit eine Industriehaftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden über mindestens den Betrag von 1 Million Euro und eine Industriehaftpflichtversicherung für Vermögensschäden über mindestens den Betrag von 2 Millionen Euro bestehen. Eine Pauschalversicherung (Sach-, Personen- & Vermögensschäden) über den Betrag von mindestens 3 Million Euro (mindestens 1 Millionen Personenschäden/Sachschäden und mindestens 2 Millionen Vermögensschäden) wird als äquivalent angesehen.
- (2) Die Auftragnehmerin wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende des jeweiligen Einzelauftrages aufrechterhalten, mindestens aber bis zur Verjährung der Mängelansprüche.
- (3) Auf Verlangen der Auftraggeberin hat die Auftragnehmerin das Bestehen der jeweiligen Versicherung innerhalb von 14 Tagen durch Vorlegen einer Versicherungsbestätigung oder einer Kopie der Versicherungspolice(n) nachzuweisen. Die Auftragnehmerin ist ferner verpflichtet, die Auftraggeberin innerhalb von 14 Tagen unverzüglich nach Kenntnisnahme über das Erlöschen bzw. eine wesentliche Verschlechterung des Versicherungsschutzes während der Vertragslaufzeit zu informieren.

§ 10 Unterauftragnehmer, freiberufliche Mitarbeiter

- (1) Die Auftragnehmerin kann die Leistung durch die in ihrem Angebot benannten Unterauftragnehmer erbringen. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die auf einen Unterauftragnehmer übertragene Leistung durch diesen nicht an Dritte weitergegeben wird.
- (2) Das Ausscheiden und die Beauftragung neuer Unterauftragnehmer und die Beauftragung weiterer Unterauftragnehmer bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Auftraggeberin.

Dies gilt auch für den Wechsel freiberuflicher Mitarbeiter. Auch im Fall des Ausscheidens von Unterauftragnehmern ist eine Einwilligung einzuholen, soweit dies zumutbar ist.

- (3) Soweit die Auftragnehmerin sich bei der Erfüllung ihrer Pflichten eines Unterauftragnehmers bedient, hat sie durch geeignete vertragliche Abreden mit dem Unterauftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass die der Auftraggeberin aus und im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung und den Einzelaufträgen zustehenden Rechte nicht durch fehlende oder unzureichende Regelungen zwischen der Auftragnehmerin und dem Unterauftragnehmer beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für die gemäß § 18 dieser Rahmenvereinbarung einzuräumenden Nutzungsrechte.
- (4) Vorstehendes gilt gleichermaßen für die Weitergabe von Leistungsteilen durch Unterauftragnehmer. Ohne Zustimmung der Auftraggeberin ist diese Weitergabe unzulässig.

§ 11 Vergütung

- (1) Die Vergütung erfolgt auf Basis der im „Preisblatt“ hinterlegten Tagessätze. Diese gelten für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung und aller Einzelabrufe.
- (2) Für den Einzelauftrag wird nach Wahl der Bedarfsträgerin die Leistung zum Pauschal festpreis oder nach Aufwand mit Obergrenze vergütet. Die Vergütung zum Pauschal festpreis erfolgt nach Erreichung vereinbarter Meilensteine. Bei Vergütung nach Aufwand mit Obergrenze erstellt die Auftragnehmerin monatlich einen Leistungsnachweis für den Einzelauftrag unter Nennung der jeweils eingesetzten Mitarbeiter, deren Einsatzzeiten sowie Tätigkeiten. Nach Genehmigung des Leistungsnachweises durch die Bedarfsträgerin erstellt die Auftragnehmerin die Rechnung.
- (3) Je Kalendertag wird pro Person nicht mehr als ein Tagessatz vergütet. Ein Tagessatz beträgt acht Zeitstunden, die bei Bedarf überschritten bzw. unterschritten werden können. Bei Überschreitung oder Unterschreitung erfolgt die Abrechnung mindestens viertelstundengenau auf der Grundlage der vereinbarten Tagessätze. Der Stundensatz beträgt ein Achtel des Tagessatzes; der Minutensatz ein Sechzigstel des Stundensatzes. Reisezeiten und Pausenzeiten werden nicht vergütet. Die gesetzlichen Arbeitszeitregelungen sind vom Auftragnehmer einzuhalten. Für Arbeiten außerhalb der regulären Servicezeiten wird ein pauschaler Aufschlag in Höhe von zehn Prozent auf den regulären Stundensatz gewährt.

- (4) Materialkosten, Nebenkosten und Reisekosten im Zusammenhang mit Reisen zu den Standorten der jeweiligen Bedarfsträgerin sind durch obige Vergütung abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.
- (5) Auf die Einzelaufträge findet die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen Anwendung. Bei Weitergabe von Leistungsteilen an Unterauftragnehmer ist auf die Geltung der Verordnung PR Nr. 30/53 hinzuweisen.
- (6) Die Einzelaufträge werden einzeln abgerechnet. Zahlungen der Bedarfsträgerin erfolgen auf ein in der Rechnung zu benennendem Konto der Auftragnehmerin binnen 30 Kalendertagen nach Eingang des Leistungsnachweises.
- (7) Alle Preise der Angebote werden netto (ohne Umsatzsteuer) ausgewiesen. Die Umsatzsteuer wird in der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden, gesetzlich vorgeschriebenen Höhe berechnet und in der Rechnung ausgewiesen. Die Rechnung muss den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes genügen.
- (8) Auf Rahmenvertragsebene sind keine Skonti vereinbart. Auf Einzelvertragsebene können Skonti gewährt werden.

§ 12 Vertragslaufzeit

- (1) Die Laufzeit dieses Rahmenvertrages beginnt am 12.01.2022 und endet am 11.01.2024.
- (2) Die Laufzeit verlängert sich zu gleichbleibenden Konditionen automatisch zweimalig um jeweils ein weiteres Jahr, sofern die Auftraggeberin der Vertragsverlängerung nicht spätestens drei Monate vor Vertragsende widerspricht. Die maximale Laufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt demnach vier Jahre.
- (3) Die Laufzeit eines Einzelauftrags bestimmt sich nach der im jeweiligen Einzelauftrag vereinbarten Zeit. Ein vor Ablauf der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung geschlossener Einzelauftrag behält seine Gültigkeit auch über den Endzeitpunkt der Rahmenvereinbarung hinaus bis zur vollständigen Leistungserbringung bzw. dem darin vereinbarten Vertragsende. In diesem Fall gelten die Regelungen der Rahmenvereinbarung bis zur Beendigung des Einzelauftrags entsprechend fort.

§ 13 Kündigung

- (1) Aus den in § 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern (Stand: 01. April 2021) genannten Gründen kann die Auftraggeberin die Rahmenvereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen.

- (2) Das Recht der Parteien sowie der Bedarfsträger (in Bezug auf die Einzelaufträge) zur außerordentlichen Vertragsbeendigung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Im Fall der außerordentlichen Kündigung der Rahmenvereinbarung durch die Auftraggeberin ist auch die Bedarfsträgerin berechtigt, nach ihrer Wahl einzelne oder alle Einzelaufträge fristlos zu kündigen, soweit der wichtige Grund auch den jeweiligen Einzelauftrag berührt.

§ 14 IT-Sicherheit, Geheim- und Datenschutz

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, bei der Auftragsausführung die genannten Anforderungen zur IT-Sicherheit, insbesondere die IT-Grundsicherheitsstandards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), zu beachten.
- (2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, bei der Erbringung von Leistungen unter dieser Rahmenvereinbarung alle einschlägigen Vorgaben zum Datenschutz, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten. Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihr mit der Erfüllung der vereinbarungsgemäß geschuldeten Leistungen betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die Bedarfsträgerin benennt im Einzelauftrag einen zuständigen Datenschutzbeauftragten. Für den Fall, dass bei der Auftragsausführung im Sinne von Art. 28 DSGVO personenbezogene Daten verarbeitet werden, schließen die Parteien des Einzelauftrags eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung. Im Falle des Transfers personenbezogener Daten in Drittländer vereinbart die Auftragnehmerin mit den Verantwortlichen geeignete Maßnahmen, um ein angemessenes Datenschutzniveau nach den Vorgaben der Art. 44 ff. DSGVO einzuhalten. Sofern für die konkret betroffenen Drittländer kein Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 Abs. 3 DSGVO vorliegt, hat die Auftragnehmerin zur Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus nach den Vorgaben der Art. 44 ff. DSGVO geeignete Garantien im Sinne des Art. 46 Abs. 2 DSGVO vorzusehen. Es kann die Mustervereinbarung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur Auftragsvereinbarung („Muster_Auftragsverarbeitung nach DSGVO“) zugrunde gelegt werden. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses, über die Verwendung der Mustervereinbarung und die konkrete

Ausgestaltung sowie die Festlegung von technisch-organisatorischen Maßnahmen obliegt dem Verantwortlichen der Bedarfsträgerin. Für den Abschluss einer solchen Vereinbarung erhält die Auftragnehmerin kein gesondertes Entgelt.

- (3) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, auf Verlangen der Auftraggeberin oder Bedarfsträgerin ihre Mitarbeiter einer Sicherheitsüberprüfung (Ü1, Ü2 oder Ü3) gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz zu unterziehen, sofern nicht bereits geschehen. Für diesen Fall sichert die Auftragnehmerin zu, an der Geheimschutzbetreuung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) teilzunehmen, sofern sie noch nicht geheimschutzbetreut ist. Die Stufe der erforderlichen Sicherheitsüberprüfung wird von der Auftraggeberin oder Bedarfsträgerin im jeweiligen Einzelabruf vorgegeben und hängt von der Einstufung der Verschlusssachen ab, zu denen das Personal der Auftragnehmerin Zugang erhalten soll oder sich Zugang verschaffen könnte.
- (4) Für den Fall, dass die Auftragnehmerin anlässlich der Leistungserbringung Zugriff auf Verschlusssachen (VS) des Geheimhaltungsgrades „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGE-BRAUCH“ oder höher im Sinne der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministerium des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) erhält, wird er die einschlägigen Bestimmungen der VSA sowie des Handbuches für den Geheimschutz in der Wirtschaft (Geheimschutzhandbuch - GHB) einhalten. Die Anlagen Merkblatt zur Behandlung von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH „Merkblatt VS-NfD“ sowie die Anlage „Verpflichtungserklärung VS-NfD“ hat die Auftragnehmerin vor Abschluss dieser Rahmenvereinbarung zur Kenntnis genommen.
- (5) Die Auftragnehmerin sichert zu, dass sie die zur Auftragsausführung eingesetzten Mitarbeiter zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung des Datenschutzes und des Geheimschutzes verpflichten wird. Die Verpflichtung ist zu dokumentieren und der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen.
- (6) Die Auftragnehmerin ist bereit, sich zum Korruptionsschutz Dokument „Verpflichtung Verhaltenskodex“ nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen Dokument „Verpflichtung Verpflichtungsgesetz“ verpflichten zu lassen, und stellt sicher, dass auch die zur Auftragsausführung eingesetzten Mitarbeiter dazu bereit sind. Mit der förmlichen Verpflichtung werden die Auftragnehmerin und die Mitarbeiter strafrechtlich den Amtsträgern gleichgestellt.

- (7) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, unverzüglich nach Kenntnis bestehender oder möglicher Interessenkonflikte mit früheren, gegenwärtigen oder künftigen Kundenbeziehungen die Auftraggeberin auf diese hinzuweisen.
- (8) Die Verschwiegenheitspflichten bleiben über die Vertragslaufzeit hinaus bestehen. Als Referenzprojekt darf die Auftragnehmerin diesen Rahmenvertrag und die darauf beruhenden Einzelaufträge nur mit Zustimmung der Auftraggeberin angeben. Für die auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge ist die vorher in Textform erteilte Zustimmung der jeweiligen Auftraggeberin des Einzelauftrags erforderlich.

§ 15 Vertraulichkeit, Informationsabfluss an ausländische Sicherheitsbehörden

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten, vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Insbesondere bestanden zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes keine Verpflichtungen, Dritten solche Informationen zu offenbaren oder in anderer Weise zugänglich zu machen. Dies gilt nicht, soweit hierfür gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen (etwa gegenüber Stellen der Börsenaufsicht, Regulierungsbehörden oder der Finanzverwaltung), es sei denn, solche Offenlegungspflichten bestehen gegenüber ausländischen Sicherheitsbehörden. In Zweifelsfällen hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin auf die gesetzliche(n) Offenlegungspflicht(en) hinzuweisen.
- (2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin sofort schriftlich zu benachrichtigen, wenn sie die Einhaltung dieser Verpflichtung nicht mehr gewährleisten kann, insbesondere wenn für sie eine Notwendigkeit oder Verpflichtung entsteht oder sie eine solche hätte erkennen können, die sie an der Einhaltung der Vertraulichkeit hindern könnte.
- (3) Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

§ 16 Erklärung der Löschung von Daten/Rückgabe von Informationen

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich unwiderruflich, bei der Beendigung des Einzelauftrages alle von der Bedarfsträgerin im Zusammenhang mit diesem Auftrag erhaltenen
 - elektronische Daten zu löschen, die sie oder die von ihr mit der Durchführung des Auftrags beauftragten Personen/Unterauftragnehmer auf Datenträgern außerhalb der IT-Systeme der Bedarfsträgerin gespeichert haben/speichern lassen haben und
 - Dokumente und Datenträger an die Bedarfsträgerin zurückzugeben.
- (2) Im Falle der Kündigung sind alle Arbeitsunterlagen und Ergebnisse in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung befinden, der Bedarfsträgerin unverzüglich zu übergeben. Entsprechende Dateien sind zu übermitteln und nach Übermittlung unverzüglich zu löschen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf sämtliche Vervielfältigungsstücke und Kopien solcher Unterlagen gleich welcher Form.

§ 17 Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit für IT

- (1) Die Parteien sind sich der Bedeutung der sozialen Nachhaltigkeit für das öffentliche Auftragswesen bewusst. Aus diesem Grund hat sich die Auftragnehmerin bei Angebotsabgabe verpflichtet, die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) bei der Auftragsausführung zu gewährleisten. Bei den Kernarbeitsnormen handelt es sich um die Übereinkommen Nr. 29, Nr. 87, Nr. 98, Nr. 100, Nr. 105, Nr. 111, Nr. 138 und Nr. 182. Die Normen sind online abrufbar unter <https://www.ilo.org>.
- (2) In Ansehung dessen kann die öffentliche Auftraggeberin von der Auftragnehmerin unter Setzung einer angemessenen Frist Abhilfe für den Fall verlangen, dass bei der Ausführung des Auftrages die Auftragnehmerin selbst oder die im Rahmen der Auftragsausführung durch sie Beauftragten, die „Kernarbeitsnormen ILO“ im Sinne von Ziffer 1 der Verpflichtungserklärung nicht beachten, den Nachweis im Sinne von Ziffer 2 der Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der „Kernarbeitsnormen ILO“ nicht vorlegen oder die Überprüfung der Arbeitsbedingungen nicht im Sinne der Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der „Kernarbeitsnormen ILO“ (siehe dort Ziffer 2 letzter Absatz) ermöglichen.
- (3) Hilft die Auftragnehmerin aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der gesetzten Frist ab, kann die öffentliche Auftraggeberin eine Vertragsstrafe verlangen oder außerordentlich kündigen.

- (4) Im Falle der Vertragsstrafe kann die Auftraggeberin für jeden Kalendertag, an dem sich die Auftragnehmerin mit der Einhaltung der gesetzten Frist in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Auftragswertes verlangen. Bei Teilleistungen berechnet sich die Vertragsstrafe nach dem auf die Teilleistung entfallenden Anteil am Auftragswert. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes betragen.
- (5) § 341 Abs. 3 BGB wird dahingehend abgeändert, dass die Strafe bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn sich die Auftraggeberin bei der Abnahme die Vertragsstrafe trotz Aufforderung durch die Auftragnehmerin nicht vorbehalten hat. Die Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet. Etwaige Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin sowie sonstige gesetzliche Ansprüche oder Rechte bleiben hiervon unberührt.

§ 18 Nutzungsrechte im Rahmen der Leistungserbringung

- (1) Die Auftragnehmerin räumt der Bedarfsträgerin das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare Nutzungsrecht an sämtlichen Arbeitsergebnissen, insbesondere schriftlichen Berichten und Ausarbeitungen, Manuskripten, Studien, Lösungsskizzen, Konzepten, Lasten- und Pflichtenheften oder sonstigen Gegenständen, unabhängig davon, ob diese (un-)körperlicher, analoger oder digitaler Form vorliegen. Die Bedarfsträgerin soll damit ermöglicht werden, die Arbeitsergebnisse zu jedem erdenklichen Zweck zu nutzen. Das Nutzungsrecht schließt die Berechtigung ein, die Arbeitsergebnisse an Dritte weiterzugeben und Unterlizenzierungen vorzunehmen.
- (2) Das vorstehende ausschließliche Nutzungsrecht erstreckt sich nicht auf Know-how, Methoden oder Werkzeuge, welche die Auftragnehmerin zur Erreichung der Arbeitsergebnisse in das Projekt einbringt (eingebrachte Gegenstände), soweit sie diese im jeweiligen Einzelauftrag konkret benennt. Hieran erhält die Auftraggeberin ein nicht-ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht.
- (3) Soweit die Auftragnehmerin für die Erbringung ihrer Leistungen Rechte Dritter verwendet und diese für die Erbringung der Leistungen der Auftragnehmerin notwendig sind, überträgt die Auftragnehmerin der Bedarfsträgerin an diesen Rechten ein nicht-ausschließliches, räumlich, inhaltlich und zeitlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht.

- (4) Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass dem vereinbarten Nutzungsumfang keine Rechte Dritter entgegenstehen und die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen nicht in Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter eingreift. Insbesondere gewährleistet die Auftragnehmerin, dass sie mit allen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeitern (einschließlich Unterauftragnehmern) ausreichende urheberrechtliche Vereinbarungen getroffen hat, um die Nutzungsrechte so, wie hier vereinbart, übertragen zu können.
- (5) Die Einräumung und Übertragung der vorgenannten Rechte ist mit dem Tagessatz des Einzelauftrages abgegolten.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form mit qualifizierter elektronischer Signatur (§§ 126, 126a BGB). Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt hätten, hätten sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht. Die Sätze 1 und 2 gelten für etwaige Vertragslücken entsprechend.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sind ausgeschlossen.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn.
- (5) Ansprechpartner der Auftragnehmerin siehe Anlage „Ansprechpartner zum Rahmenvertrag_Los 3“. Ansprechpartner der Auftraggeberin:

Auftraggeberin	
Organisationseinheit	Beschaffungsamt des BMI – Zentralstelle für IT-Beschaffung (ZIB)
Name	Kundenmanagement
Telefonnummer:	+49 (0)22899 610-3535
Fax-Nummer:	+49 (0)22899 610-3537
E-Mail:	zib@bescha.bund.de

